

FAQ-Leitfaden

Häufig gestellte Fragen zum
Landesprogramm
„Solidarisches Zusammenleben der Generationen“
(LSZ)

Stand 09. März 2023

Inhalt

1.	Philosophie des Landesprogramms	1
2.	Landesebene	3
2.1	Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiG)	3
2.2	Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ).....	3
2.3	Fragestellungen zu verschiedenen Förderbereichen	6
2.3.1	Förderbereich ThEKiZ	6
2.3.2	Förderbereich Familienbildung.....	6
2.3.3	Förderbereich Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	6
2.3.4	Förderbereich Familienzentren	7
2.3.5	Förderbereich Familienerholung, in Verbindung mit Familienbildung	7
2.4	Antragsverfahren, Bewilligungsbehörde und -verfahren.....	9
2.5	Einzelfragen zum Förderverfahren.....	14
2.6	Unterstützung der kommunalen Ebene.....	15
3.	Strategische Umsetzung	16
3.1	Integrierte fachspezifische Planung	16
3.2	Qualitätsstandards und Qualitätssicherung.....	17
4.	Schnittstelle Sozialstrategie.....	18
5.	Kommunale Ebene.....	19
5.1	Antrags- und Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweisprüfung	19
5.2	Strategische Umsetzung.....	22
6.	Ebene der Leistungserbringer	23

1. Philosophie des Landesprogramms

Warum führt die Landesregierung das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) ein?

Das Landesprogramm würdigt Familie als einen Ort der generationsübergreifenden Verantwortungsübernahme und Solidarität. Es richtet sich direkt an Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche, öffentliche Träger der Sozial-, Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe und indirekt an deren kreisangehörige Kommunen, freie Träger der Sozialwirtschaft sowie an lokale Netzwerke, Initiativen und Verbände. Damit überführt es die Familienförderung an die örtliche Ebene, um diese bedarfsgerechter und den kommunalen Anforderungen entsprechend zielgenauer auszugestalten.

Es steht für:

- die Stärkung einer bedarfsgerechten, demografiefesten und nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur
- ermöglicht eine frühzeitige Reaktion auf neue Entwicklungen
- die Stärkung der Attraktivität der Kommunen als Wohn- und Wirtschaftsstandort
- effizienterer Einsatz von öffentlichen Mitteln in den Kommunen
- Etablierung einer integrierten Planung aller vom Programm erfassten Handlungsfelder gemeinsam mit den Akteuren vor Ort unter Beteiligung der Familien
- Gewährleistung der notwendigen kontinuierlichen Vernetzung
- Vermeidung von Doppelstrukturen und wenig effizienten Zufallsangeboten
- Etablierung eines neuen Dialoges mit allen Akteuren
- Qualifizierung der Angebote in ihrer Wirksamkeit
- Stärkung von ehrenamtlichem Engagement
- Stärkung der Identifikation von Familien mit ihrer Region
- Alle Generationen profitieren von der Infrastruktur und kennen die Angebote.

Wie wird Familie im Landesprogramm verstanden?

Im Kontext des LSZ ist Familie eine vom gewählten Lebensmodell unabhängige Gemeinschaft, in der Menschen Verantwortung füreinander übernehmen und füreinander da sind, unabhängig von einer Eheschließung oder der Form, in der sie zusammenleben, sowie der sexuellen Orientierung. Siehe hierzu auch § 2 des Thüringer Familienförderungsgesetzes (ThürFamFöSiG).

Welche Ziele werden mit dem LSZ verfolgt?

Das LSZ hat die Stärkung der Eigenverantwortung der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte zum Ziel. Es stellt bedarfsgerechte familienunterstützende Leistungen auf der Basis von fachspezifischer integrierter Sozialplanung unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede zur Verfügung.

Um Familien in ihrer Vielfalt wirksam unterstützen zu können, braucht es Kenntnis über deren Lebenswelten. Ausgehend von dieser Lebensweltorientierung sowie der fach- und generationenübergreifenden Anlehnung an das Leitbild „Familienfreundliches Thüringen“, setzt das LSZ an den Bedarfen von Familien an und systematisiert diese anhand von sechs Handlungsfeldern.

Welche Funktionen haben die Handlungsfelder des LSZ?

Die Handlungsfelder systematisieren das Förderprogramm und benennen zusammengehörige Aufgabenkomplexe, die in den fachspezifischen, integrierten Plan einfließen.

Die Handlungsfelder sind mehrdimensional, indem sie berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen miteinander verknüpfen. Sie benennen jeweils wichtige Dimensionen der Lebensqualität von Familien. Mit ihnen können sich Probleme und schwierige Lebenslagen verbinden, für die Lösungen gefunden und spezifische Maßnahmen entwickelt werden müssen. Dabei thematisieren die Handlungsfelder nicht nur Problemsituationen.

In allen Handlungsfeldern sollen Maßnahmen und Angebote gefördert und etabliert werden, die Teilhabe und Mitwirkung ermöglichen und sich auf die Selbstwirksamkeit und Selbstverwirklichung von Menschen beziehen.

Handlungsfeld 1 „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit“

Handlungsfeld 2 „Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Mobilität“

Handlungsfeld 3 „Bildung im familiären Umfeld“

Handlungsfeld 4 „Beratung, Unterstützung und Information“

Handlungsfeld 5 „Wohnumfeld und Lebensqualität“

Handlungsfeld 6 „Dialog der Generationen“

Eine Fokussierung auf einzelne Handlungsfelder in der Maßnahmeplanung und –umsetzung ist möglich, diese ist jedoch durch Verweis auf die entsprechende Bestands- und Bedarfsanalyse zu begründen.

2. Landesebene

2.1 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiG)

Was regelt das ThürFamFöSiG?

Das ThürFamFöSiG regelt sowohl die regionale Familienförderung über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ als auch die überregionale Familienförderung von Familienverbänden, Familienferienstätten sowie Projekten. Das Gesetz wurde am 18. Dezember 2018 vom Landtag beschlossen und ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

§ 2 des ThürFamFöSiG führt den dem LSZ zugrundeliegenden Familienbegriff ein, § 4 benennt die jährliche Mindestfördersumme von 10 Mio. EUR und verweist in Absatz 2 auf die „Grundlage einer von [den Landkreisen und kreisfreien Städten] durchgeführten bedarfs- und beteiligungsorientierten fachspezifischen integrierten Planung“.

2.2 Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ)

Welches Ziel wird mit der „Richtlinie LSZ“ verfolgt?

Die Richtlinie setzt die Regelungen in § 4 Abs. 3 ThürFamFöSiG um. Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen. Mit dem Förderprogramm soll unter anderem das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) im Hinblick auf familienfreundliche Rahmenbedingungen, die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, die Sicherung kommunaler Daseinsvorsorge und die Stärkung ländlicher Räume unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung umgesetzt werden.

Seit wann ist die Richtlinie LSZ veröffentlicht?

Die jeweils aktuelle Richtlinie ist auf der Homepage www.lsz-thueringen.de abrufbar. Die aktuelle Richtlinie trat zum 1. Januar 2022 in Kraft und läuft am 31. Dezember 2024 aus. Die erste Richtlinie LSZ war nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Neuregelung der Familienförderung und der Aufhebung der Durchführungsverordnung zum Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiGDVO) und damit zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung?

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Die Mindesthöhe der Landesförderung ist in § 4 Abs. 1 ThürFamFöSiG mit 10 Mio. EUR verankert, eine Erhöhung dieser Summe wird angestrebt.

Wer kann die Förderung nach der Richtlinie LSZ beantragen?

Zuwendungsempfänger der Landesmittel sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Erstempfänger. Diese leiten die Zuwendung grundsätzlich an die Träger der geförderten Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen weiter. Dies können gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden als Letztempfänger sein. Soweit der Landkreis selbst Träger einer Maßnahme in den einzelnen Handlungsfeldern ist, kann ein Teil der gewährten Zuwendung bei dem Landkreis selbst verbleiben.

Was wird im Rahmen des LSZ gefördert?

Ziffer 1.5.2 hält fest, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihrer kommunalen Umsetzung des Landesprogramms in den einzelnen Handlungsfeldern Projekte für Familien in der Region fördern. Gefördert werden unter anderem Einrichtungen wie Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Frauenzentren, Familienzentren, Seniorenbüros, Seniorenbeauftragte und -beiräte sowie Thüringer Eltern-Kind-Zentren, die die Infrastruktur für Familien strukturell sichern.

Die geförderten Projekte lassen sich zusätzlich kategorisieren in Makro-, Mikro- und Modellprojekte. Für Mikroprojekte legen die Landkreise und kreisfreien Städte eine Maximalfördersumme in eigener Zuständigkeit fest. Makroprojekte übersteigen diese Fördersumme, Modellprojekte werden durch ihren innovativen Charakter definiert. Hier werden Projekte gefördert, die einen festgelegten zeitlichen Rahmen haben. Nach Abschluss einer Förderung als Modellprojekt kann ein solches Projekt als Makro- oder Mikroprojekt in die Regelförderung übergehen. Die Entscheidung dazu obliegt den fördernden Landkreisen und kreisfreien Städten.

Welche Förderbereiche sind aus der Förderung im LSZ ausgeschlossen?

Ziffer 5.3 definiert, dass die Förderung individueller Leistungsansprüche von Bürgern ebenso ausgeschlossen sind wie die Förderung Projekten, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen bereits gefördert werden. Doppelförderung ist entsprechend auszuschließen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die überregionale Familienförderung auf der Grundlage des ThürFamFöSiG,
- die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“,
- die Richtlinie zur Umsetzung des Fonds „Frühe Hilfen“,
- die Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz“,
- die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit“,
- die Richtlinie „Landesjugendförderplan“,
- die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“,
- die Integrationsrichtlinie

- die Förderung nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz,
- die Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen (RL Agathe) und der Selbsthilfe im Freistaat Thüringen sowie
- die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes.

Projekte der Regelförderungen aus anderen Förderbereichen sind damit auch weiterhin von der Förderung im LSZ ausgeschlossen. Projekte aus den genannten Bereichen, die dem besonderen Familienbezug des LSZ entsprechen und hier bisher nicht betrachtete Bedarfe decken, sind antragsberechtigt. Über die tatsächliche Förderung entscheidet der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt auf der Basis der eigenen Planungsanalyse.

Gibt es eine feste Zuordnung von Projekten in bestimmte Handlungsfelder?

Die Zuordnung der umzusetzenden Projekte in die jeweiligen Handlungsfelder erfolgt durch die kommunale Planung. Diese Zuordnung basiert auf den fachlichen Schwerpunkten der jeweiligen Projekte. Während demnach ein Landkreis ein Familienzentrum im Handlungsfeld 3 fördert, ordnet eine andere Gebietskörperschaft die Einrichtung dem Handlungsfeld 4 zu. Beide Zuordnungen sind legitim und spiegeln die jeweilige Förderpraxis im Projekt wider.

Wie ist die Finanzierung im Rahmen der Anteilsfinanzierung aufgeteilt?

Der Anteil der Landesförderung beträgt bis zu 70 % der Gesamtausgaben. Der Eigenanteil des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt in Höhe von 30 % gilt in Bezug auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, abzüglich der Drittmittel (Trägereigenanteil, Bund, EU, Wohnungsbauunternehmen, etc.). Zu den Eigenmitteln der Landkreise gehören auch die finanziellen Beteiligungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Wie berechnet sich ist der jährliche Förderhöchstbetrag?

Der Förderhöchstbetrag wird von dem für Familienpolitik zuständigen Ministerium auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der nachfolgenden Kriterien für den jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreie Stadt als Pauschalbetrag berechnet. Die Kriterien sind:

- a) Bevölkerungszahl (Anteil Einwohnerinnen und Einwohner an der Gesamtbevölkerung Thüringens zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres),
- b) intergenerationale Verantwortung – Abhängigenquotient (Verhältnis der Personen der Altersgruppe bis unter 20 Jahren sowie 65 Jahre und älter zu Personen der Altersgruppe 20 bis unter 65 Jahre zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres),
- c) Armut – Mindestsicherung (Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner, welche Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres beziehen) und

d) inverse Bevölkerungsdichte (Fläche des Landkreises/der kreisfreien Stadt in km² je Einwohnerin und Einwohner zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres).

Die genannten Kriterien werden zu je 25 v. H. gewichtet und bei der Bemessung des Förderhöchstbetrages für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt zugrunde gelegt.

2.3 Fragestellungen zu verschiedenen Förderbereichen

2.3.1 Förderbereich ThEKiZ

Wie funktionieren LSZ und ThEKiZ zusammen?

Das bisherige Förderprogramm ThEKiZ ist im LSZ aufgegangen. ThEKiZ stellen ähnlich wie beispielsweise Frauenzentren, Seniorenbüros oder Mehrgenerationenhäuser ein förderfähiges Projekt im Rahmen des LSZ dar.

Die Fachlichen Empfehlungen „Entwicklung von Kitas zu Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ)“ wurden in 2021 aktualisiert (abrufbar unter: <https://www.lsz-thueringen.de/fachliche-informationen>). Ein Fokus wurde dabei auf die Förderung im Rahmen des LSZ gelegt.

ThEKiZ Einrichtungen können je nach Schwerpunktsetzung in verschiedenen Handlungsfeldern des LSZ eingeordnet werden.

Die Entwicklung von Thüringer Kindergärten zu ThEKiZ wird durch eine Fachberatung ThEKiZ unterstützt. Durch sie werden sowohl Träger, Fachkräfte und kommunale Entscheidungsträger fachlich beraten und im Prozess der Entwicklung von ThEKiZ Einrichtungen begleitet. Für die Einrichtungen werden Angebote der Vernetzung und Qualifizierung gemacht. Zudem gibt es eine individuelle Prozessbegleitung, die von den Einrichtungen in Anspruch genommen werden kann und durch das LSZ finanziert wird.

2.3.2 Förderbereich Familienbildung

Gibt es Fachliche Empfehlungen für Angebote der Familienbildung?

Eine Arbeitsgruppe des LJHA erarbeitet momentan Fachliche Empfehlungen für Familienbildung in Thüringen. Diese werden sich perspektivisch an die Mitarbeiter/-innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe richten, die vor Ort für die Koordination und Umsetzung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur der Familienbildung nach § 16 SGB VIII zuständig sind, sowie an Planungsfachkräfte im Rahmen einer integrierten Sozialplanung. Auch Akteure und Einrichtungen der Familienbildung, die auf der Suche nach Anregungen und Informationen sind, wie sie ihr Profil wirkungsorientiert an den Bedürfnissen der Familien weiterentwickeln können, werden angesprochen.

2.3.3 Förderbereich Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

Gibt es aktuelle Fachliche Empfehlungen für die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EEFLB)?

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2022 die aktuelle Fassung der Fachlichen Empfehlungen für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und

Lebensberatungsstellen (EEFLB) in Thüringen beschlossen (abrufbar unter <https://www.lsz-thueringen.de/fachliche-informationen>).

Die Arbeit von Erziehungs-, Ehe, Familien- und Lebensberatungsstellen basiert auf dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und den Ausführungsregelungen in Thüringen. Gemäß § 4 Abs. 2 ThürFamFöSiG ist die Jugendhilfeplanung Bestandteil einer integrierten Gesamtplanung der Landkreise und kreisfreien Städte und Grundlage der Landesförderung im LSZ.

Wie ergibt sich die bisher geförderte VbE bei Erziehungsberatungsstellen (EEFLB)?

Die Anzahl der durch das Land geförderten VbE in der Erziehungsberatung basiert auf der jeweiligen Jugendhilfeplanung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.

2.3.4 Förderbereich Familienzentren

Ist von Landesseite eine Überarbeitung der Qualitätsstandards für Thüringer Familienzentren geplant? Nach welchem Verfahren würde dies ablaufen?

Die Überarbeitung der Qualitätsstandards obliegt dem fachlich zuständigen TMASGFF als Landesjugendamt sowie dem Landesjugendhilfeausschuss (LJHA). Für den Erarbeitungsprozess wird der LJHA gebeten, eine Arbeitsgruppe zu beauftragen.

Eine Überarbeitung der Qualitätskriterien ist im Anschluss an die Erarbeitung der Qualitätskriterien für Familienbildung vorgesehen.

2.3.5 Förderbereich Familienerholung, in Verbindung mit Familienbildung

Besteht die Möglichkeit der Förderung von Familienerholung, in Verbindung mit Familienbildung im Rahmen des LSZ?

Nach § 4 ThürFamFöSiG und der Richtlinie LSZ ist es möglich, Familienerholungsmaßnahmen für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf im LSZ zu fördern. Angebote der Familienerholung und Familienbildung sind grundsätzlich über das LSZ förderfähig, adressiert werden jedoch insbesondere Familien, die einen besonderen Unterstützungsbedarf nach Einschätzung des Jugendamtes haben. Dafür werden in den Familienferienstätten u.a. die sozialpädagogischen Fachkräfte durch die überregionale Familienförderung gefördert, die gemeinsam mit den Jugendämtern Angebote für Familien konzipieren und durchführen können. In Thüringen finden sich fünf Thüringer Familienferienstätten und vier weitere familiengerechte Erholungseinrichtungen, die aus Landesmitteln unterstützt werden:

AWO SANO Feriencenter Oberhof

- Zellaer Str. 48, 98559 Oberhof, Thüringen
- 03 68 42 - 2 81 - 0
- 03 68 42 - 2 81 - 55
- info@ferienzentrum-oberhof.de
- <http://www.ferienzentrum-oberhof.de>

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld

- Eichenweg 2, 37318 Uder, Thüringen
- 036083 / 42311

- 036083 / 42312
- info@bfs-eichsfeld.de
- <http://www.bfs-eichsfeld.de>

Evangelische Familienerholungs- und Bildungsstätte Haus am Seimberg

- Am Seimberg 10, 98596 Brotterode - Trusetal, Thüringen
- 03 68 40 / 37 10
- 03 68 40 / 3 71 71
- tagen.brotterode@ekkw.de
- <https://www.tagen-ist.net>

Ev. Familienerholungs- und Begegnungsstätte Burg Bodenstein

- Burgstraße 1, 37339 Bodenstein, Thüringen
- 03 60 74 / 9 70
- 03 60 74/ 9 71 30
- info@burg-bodenstein.de
- <http://www.burg-bodenstein.de>

Rothleimmühle Nordhausen

- Ansprechpartnerin: Frau Witzel
- Parkallee 2
- 99734 Nordhausen
- Tel. 03631 902391
- rothleimmuehle@jugendsozialwerk.de
- www.jugendherberge-thueringen.de

außerdem:

Ferienpark Feuerkuppe

- Ansprechpartnerin: Frau Hesse
- Zur Feuerkuppe 2
- 99706 Sondershausen
- Tel. 036334 596998
- info@ferienpark-feuerkuppe.de
- www.ferienpark-feuerkuppe.de

Kloster Volkenroda

- Ansprechpartner: Herr Lehmeier
- Amtshof 3, 99998 Körner-Volkenroda
- Tel. 036025 559-62
- info@kloster-volkenroda.de
- www.kloster-volkenroda.de

Jugend- und Erwachsenenbildungshaus Marcel Callo

- Lindenallee 21
- 37308 Heilbad Heiligenstadt
- info@mch-heiligenstadt.de
- <https://www.mch-heiligenstadt.de>
- Tel.: 03606 / 667-0
- Fax: 03606 / 667-400

Naturfreundehaus „Thüringer Wald“

- Neubrunnstr. 175
- 98667 Gießübel
- <https://www.naturfreunde.de/haus/naturfreundehaus-thueringer-wald>
- Mail: anmeldung@naturfreunde-thueringen.de
- Telefon: 0361-660 11 685

Der LSZ-Sozialplanung kommt hier eine Brückenfunktion bei der Implementierung der Familienerholung auf kommunaler Ebene zu. Sie hat auf kommunaler Ebene die Möglichkeit, Bedarfe von Familien zu ermitteln, um fach- und disziplinübergreifend geeignete Maßnahmen der Familienerholung, gemeinsam mit dem Jugendamt, zu planen und nach § 16 SGB VIII umzusetzen. Diesbezüglich existieren bereits erfolgreiche Kooperationen in einigen Landkreisen und kreisfreien Städten, die mit den Familienferienstätten zum Teil über viele Jahre etabliert wurden.

2.4 Antragsverfahren, Bewilligungsbehörde und -verfahren

Wo kann die Förderung gemäß der Richtlinie LSZ beantragt werden und welche Institution ist für die Bewilligung zuständig?

Der Antrag ist unter Verwendung der auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes bereitgestellten Formulare bis zum 15. November des Vorjahres **beim für Familienpolitik zuständigen Ministerium** einzureichen (verfügbar unter <https://www.aw-landesverwaltungsamt.thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/solidarisches-zusammenleben-der-generationen>). Dieses prüft das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen (Plan, Zuordnung der Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen in den Handlungsfeldern 1 bis 6). Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen vor, leitet das für Familienpolitik zuständige Ministerium die eingereichten Antragsunterlagen an die Bewilligungsbehörde zur weiteren Antragsprüfung weiter.

Anderenfalls setzt sich das für Familienpolitik zuständige Ministerium mit dem Antragsteller in Verbindung.

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVvA). Dieses prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Plausibilität.

Wie gestaltet sich die Antragsprüfung durch das TLVvA?

Das TLVvA prüft die Anträge auf

- Vollständigkeit der erforderlichen Angaben,
- rechtsverbindliche Unterschrift,
- zustimmendes Votum des zuständigen Ministeriums zu den Projektinhalten,
- Plausibilität der Angaben,
- Einhaltung der Vorgaben nach den VV zu § 44 ThürLHO, insbesondere
 - o zur Haushaltsführung (eindeutige Zuordnung von geplanten Ausgaben und Finanzierungsansätzen zu den Projekten),
 - o Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (beschlossener und bestätigter Haushaltsplan) sowie
 - o Ausschluss von Doppelförderungen.

Ggf. wird das TLVvA weitere Unterlagen oder Erklärungen vom Antragsteller anfordern.

Bedarf es zur Bewilligung der Fördermittel eines verabschiedeten, kommunalen Haushalts?

Ab dem Haushaltsjahr 2023 genügt zunächst zur Bewilligung der LSZ-Mittel die rechtsverbindliche Erklärung auf dem Antrag, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Sofern die Würdigung des Haushalts durch das TLVwA noch nicht erfolgte, werden die Übersendung des Schreibens des TLVwA zur haushaltsrechtlichen Würdigung sowie der entsprechenden HH-Ansätze als Auflage im Zuwendungsbescheid erteilt.

Können den Landkreisen und kreisfreien Städten Antragsformulare zur Weitergabe an die Träger zur Verfügung gestellt werden, die den Verwaltungsaufwand reduzieren?

Die Förderung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Daher werden vom Land keine Vorgaben gemacht. Ein interner Austausch zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten ist hier hilfreich.

Ist es möglich, im Antragsformular zur Förderung einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu formulieren?

Im Antragsformular ist die Beantragung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorgesehen.

Gibt es für die Besetzung der Personalstelle des Sozialplaners dringend erforderliche fachliche Qualifizierungen?

Bezüglich der Anstellung eines Sozialplaners wird auf die analoge Anwendung der Regelungen der Sozialstrategierichtlinie verwiesen. Darin heißt es unter Ziffer 4.6: „Voraussetzung für die Förderung von Personalausgaben (...) ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium der Sozialwissenschaften, des Sozialmanagements, der Sozialen Arbeit bzw. Abschlüsse der Fachrichtungen Stadt- und Raumplanung. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für Soziales zuständigen Ministeriums.“ Weiterhin sollen die Bewerber*innen weitreichende Kenntnisse im Umgang mit Teilnahmeverfahren und Planungsprozessen haben sowie mit den Trägerstrukturen, Netzwerken und Initiativen im Bereich der Familienpolitik vor Ort vertraut sein. Im Übrigen gelten die Fachlichen Empfehlungen für Fachkräfte des Landesjugendhilfeausschusses.

Ziffer 5.2 weist zudem darauf hin, dass für die Vergütung bei entsprechender Qualifikation und Tätigkeitsprofil eine Vergütung bis zur Entgeltgruppe E 11 des TVöD in Betracht kommt.

Verwaltungstätigkeiten gehören nicht zum Aufgabengebiet eines Sozialplaners. Förderfähig sind nur die Stellenanteile und Ausgaben für sozialplanerische Tätigkeiten im Ausgaben- und Finanzierungsplan. Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten (insbesondere Antragsbearbeitung, Weitergabe der Zuwendung an die Letztempfänger, Mittelbewirtschaftung und Verwendungsnachweiserstellung/-prüfung) sind nicht im Ausgaben- und Finanzierungsplan anzugeben, auch wenn für diese Ausgaben keine Landesmittel beantragt werden. Im Ausgaben- und Finanzierungsplan dürfen nur zuwendungsfähige Ausgaben enthalten sein.

Wie soll der Finanzierungsplan im Rahmen des integrierten fachspezifischen Planes aussehen? Welche Bestandteile sind unbedingt erforderlich?

Der Finanzierungsplan ist Bestandteil des Antragsformulars. Es muss in der Anlage zum Finanzierungsplan deutlich erkennbar sein, welche Summen für welche Maßnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern eingeplant werden.

Zudem müssen die Eigenmittel des jeweiligen Landkreises /der jeweiligen kreisfreien Stadt, der kreisangehörigen Landkreise und Städte, die Mittel der Träger sowie sonst. Drittmittel (z.B. Spenden, Zuschüsse Bund, EU, Wohnungsbauunternehmen) detailliert ausgewiesen werden.

Mit wieviel Zeit muss gerechnet werden, bis ein eingereichter Antrag bewilligt wird? Wie können Kommunen/Träger die Zeit bis zur Bescheidung überbrücken? Wie ist das Abschlagszahlungsverfahren geregelt?

Die Bearbeitung und Bewilligung der eingereichten Anträge erfolgt in dem für das Verfahren üblichen Zeitraum in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Ressourcen beim TMASGFF bzw. bei dem TLVwA .

Zur Überbrückung von Wartezeiten stehen dem Land keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung.

Abschlagszahlungen sind grundsätzlich möglich, insbesondere wenn kein verabschiedeter Landeshaushalt vorliegt.

Die Auszahlung der Zuwendung an den Erstempfänger ist in Nr. 7 der VV zu § 44 ThürLHO geregelt (Vorauszahlung für max. 2 Monate, Voraussetzung ist die Bestandskraft des Bescheids). Diese Regelungen werden auch in den Zuwendungsbescheid aufgenommen. Das TLVwA wird mit dem Zuwendungsbescheid ein entsprechendes Abrufformular bereitstellen.

Wie und wann ist eine Verwaltungskostenpauschale für die Umsetzung kommunal geförderter Projekte der Letztempfänger sinnvoll? Gibt es Erfahrungen/Beispiele/Richtwerte oder Festlegungen?

Eine Pauschale kann genutzt werden, wenn aufgrund der Vielzahl von Einzelpositionen ein erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht. Gleiches gilt für die Prüfung der Belege. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung für Antragsteller und Bewilligungsbehörde wird daher häufig der Weg über eine Pauschale gewählt. (vgl. Dittrich, Kommentar zur Bundeshaushaltsordnung BHO, Erläuterungen zu § 44 BHO Rz: 29.1)

Zur Festlegung einer Pauschale ist eine Berechnungsgrundlage erforderlich. Bei der Berechnung von Pauschalen für direkte Verwaltungsausgaben ist es sachgerecht, als Berechnungsgrundlage die Summe der zuwendungsfähigen Personalausgaben zu nehmen, da der Umfang der direkten Verwaltungsausgaben in der Regel abhängig von der Zahl der im Projekt eingesetzten Mitarbeiter ist.

Allgemeingültige Prozentsätze für Verwaltungsausgaben gibt es nicht.

Die Höhe der Pauschale steht im Ermessen des Zuwendungsgebers. Sie muss bereichsspezifisch erarbeitet werden. Pauschalen, die ohne Begründung geltend gemacht werden und aus bisheriger Förderung nicht bekannt sind, müssen stets hinterfragt werden. Die Festlegung des Prozentsatzes für eine Pauschale setzt voraus, dass zunächst die typische Ausgabenstruktur eines Förderbereichs konkret ermittelt wird, also geprüft wird, in welcher Höhe bei Projekten einer bestimmten Art üblicherweise Verwaltungsausgaben anfallen. Auf

der Grundlage eines konkret ermittelten Wertes kann dann für künftige Projekte dieser Art eine Pauschale zugrunde gelegt werden. Es gilt der Grundsatz: Je höher der Prozentsatz, umso höher sind die Anforderungen an eine nachvollziehbare Berechnungsmethode. Je niedriger der Prozentsatz, umso eher kann von allgemeinen Erfahrungswerten und plausiblen Schätzungen ausgegangen werden.

Gängiger Prozentsatz bei der Zugrundlegung der Summe der direkten Personalausgaben sind bis zu 15 %.

Der Betrag ist jeweils zwischen Landkreis und Träger zu vereinbaren. Dazu ist vom Träger eine Liste mit den enthaltenen Kosten und entsprechenden Schätzwerten zur Höhe der Ausgaben beizubringen.

Wieviel Handlungsspielraum haben die Kommunen bei der Verteilung der Mittel zwischen den Handlungsfeldern, ohne einen Änderungsantrag stellen zu müssen? Ab welcher Größenordnung muss ein Änderungsantrag gestellt werden? Besteht die Möglichkeit, dass Änderungsanträge (wegen Änderungen in der Verteilung zwischen den Handlungsfeldern) im Nachgang der Projektbewilligung an Letztempfänger von dem TLVwA akzeptiert werden?

Das TLVwA wird keine Prüfung bezüglich der Verteilung der Mittel auf einzelne Handlungsfelder vornehmen. Ausschlaggebend ist einzig der integrierte Sozialplan, der dem TMASGFF vorzulegen ist. Sofern größere inhaltliche Änderungen im fachspezifischen Plan während des Bewilligungszeitraums vorgesehen sind, sollte dieser mit dem TMASGFF abgestimmt werden. Mikroprojekte fallen nicht unter diese Regelung. Änderungsanträge an das TLVwA sind nur bei Änderung des Finanzierungsplans (nicht der Anlage!) erforderlich.

Dem Bescheid über die Förderung im LSZ ist ein Ausgaben- und Finanzplan beigelegt, der mittels der Bescheidung für verbindlich erklärt wird. Wenn sich die mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben um mehr als 20 % oder um mehr als 5.000 EUR ermäßigen oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5.000 EUR ergibt, so ist dies der Bewilligungsbehörde (TLVwA) anzuzeigen. (vgl. Mitteilungspflichten des Verwendungsempfängers gemäß Nr. 5 ANBest-GK). Die Bewilligungsbehörde entscheidet dann, ob ein Änderungsantrag erforderlich ist (siehe auch die Ausführungen zum Thema „Änderungsantrag“ unter Punkt 5.1 dieses FAQ-Leitfadens).

Unterliegen Personalkosten von Einzelprojekten, die ausschließlich aus Eigenmitteln des Landkreises oder des Landkreises plus Träger finanziert werden, dem Besserstellungsverbot im Vergleich zum TVL?

Ja, soweit die Zuwendung für Personalkostenförderungen an gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger weitergegeben wird, der Träger zu mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und die weitergegebene Zuwendung mehr als 50.000,00 Euro beträgt, dürfen die Letztempfänger ihre unmittelbar am Projekt beteiligten Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes.

Wie wird der Finanzplan im Bewilligungsbescheid aufgegliedert? Es wäre zweckmäßig bei den Einnahmen die Position Drittmittel nicht weiter zu unterteilen.

Die Drittmittel sollen separat ausgewiesen werden, sofern diese nicht nur aus Mittel des Trägers bestehen. Hiermit soll u. a. erreicht werden, dass sich an der Finanzierung des Projektes beteiligte Behörden abstimmen und Doppelförderungen ausgeschlossen werden können.

Wie müssen Verwendungsnachweise eingereicht werden? Sind Originalbelege über Anschaffungen u.ä. von den einzelnen geförderten Einrichtungen notwendig oder können diese beim Träger verbleiben?

Der Verwendungsnachweis des Erstempfängers ist gemäß Nr. 6 ANBest-GK und der gesonderten Regelungen des Zuwendungsbescheides zu führen. Honorarverträge des Erstempfängers sind gemäß Ziffer 7.7 der Richtlinie mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind gemäß Nr. 6.5 der ANBest-GK auch die Verwendungsnachweise für die weitergeleiteten Mittel an „Nichtgebietskörperschaften“ beizulegen. Das TLVwA kann dazu weitere Unterlagen (stichprobenhaft) abfordern.

Gemäß Ziffer 6.2 der Richtlinie sollen im Rahmen der Weiterleitung an Träger („Nichtgebietskörperschaften“) die ANBest-P bzw. bei Weiterleitung an kreisangehörige Städte und Gemeinden (Gebietskörperschaften) die ANBest-GK zum Zuwendungs- bzw. Vertragsbestandteil erklärt werden. Gemäß Nr. 6.4 Satz 3 ANBest-P ist mit dem Verwendungsnachweis des Letztempfängers („Nichtgebietskörperschaft“) an den Erstempfänger eine Belegliste vorzulegen.

Die Prüfung der Angaben in dem Verwendungsnachweis sowie der Belege kann auf Stichproben beschränkt werden. Bei den in die Stichprobe fallenden Nachweisen sind die für die Prüfung erforderlichen Belege vom Zuwendungsempfänger anzufordern oder bei ihm einzusehen. (gemäß Nr. 11.1.5 der VV zu § 44 ThürLHO).

Gemäß Ziffer 5.2 der Richtlinie sind Ausgaben für Investitionen (Anschaffungen o.ä.) nicht zuwendungsfähig. Eine Investition ist der Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5.000 € (einschl. USt.) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb eine größere Menge je Kauf).

Wer ist im Nachgang für die Verwendungsnachweisprüfung zuständig?

Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Erstempfänger wird durch das TLVwA durchgeführt.

In welcher Höhe sind Honorare zuwendungsfähig?

Es gelten die Honorarstaffel des TMASGFF sowie die Hinweise zur Zuwendungsfähigkeit von Honorarausgaben im Zuwendungsbescheid. Vorherige Beschränkungen (z.B. 40,00 € bei ThEKiZ) gelten nicht mehr.

Ist es möglich, dass bei kombinierten Maßnahmen (z.B. Familienbildung/ThEKiZ und Frühe Hilfen) zwei verschiedene Landesförderungen in Anspruch genommen werden können? Was ist in der Folge bei den Verwendungsnachweisen zu berücksichtigen?

Angebote der Frühen Hilfen und Familienbildungsangebote sind von der Förderung abzugrenzen und jeweils gesondert darzustellen. Soweit der örtliche Träger der Jugendhilfe das Angebot den Frühen Hilfen im Plan zuordnet, ist eine Förderung nach der Richtlinie LSZ ausgeschlossen.

2.5 Einzelfragen zum Förderverfahren

Was passiert, wenn eine Kommune den geforderten Eigenanteil nicht aufbringen kann?

Sofern der Erstempfänger die geforderten 30 % Eigenmittel in Bezug auf den festgesetzten Förderhöchstbetrag nicht erbringen kann, erfolgt die Bewilligung der Zuwendung nur in dem Umfang, soweit die Eigenmittel in Höhe von 30 % erbracht werden und der Förderhöchstbetrag kann nicht ausgeschöpft werden.

Wie gestaltet sich das Antragsverfahren zum Erhalt von nicht ausgeschöpften Mitteln?

Nicht ausgeschöpfte Mittel werden nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge verteilt. Hierzu ist ein vollständiger Antrag bis zum 15. Juli des jeweiligen Förderjahres beim TMASGFF einzureichen.

Wird der mit der Umsetzung des Landesprogramms verbundene Verwaltungsaufwand in der Kommune berücksichtigt bzw. ist dieser förderfähig?

Aufwand, der mit der verwaltungsmäßigen Umsetzung des Programms auf kommunaler Ebene verbunden ist, kann aus LSZ-Mitteln nicht gefördert werden. Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe und Maßnahme, die im eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen und über den KFA gegenfinanziert wird. Reguläre Verwaltungsausgaben, die den Kommunen bei der Umsetzung des Fördergeschäftes entstehen, sind auch bei vergleichbaren Richtlinien nicht förderfähig.

Inwieweit sind Tarifsteigerungen im Förderbetrag berücksichtigt? Ist eine Dynamisierung des Förderbetrags vorgesehen? Wenn ja, in welchen Abständen ist eine Anpassung eingeplant?

Eine Dynamisierung des Förderbetrages ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln im Landeshaushalt.

Gemäß Richtlinie soll die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Abhängig vom Projektinhalt beabsichtigt eine Kommune, die Mittel in unterschiedlichen Finanzierungsarten weiterzureichen. Neben der Bewilligung der Zuwendung als Anteilsfinanzierung wird für bestimmte Projekte/Einrichtungen, z. B. Familienzentren, eine Festbetragsfinanzierung angestrebt. Für andere ist eine Vollfinanzierung zweckmäßig. Wird den Kommunen dieser Handlungsspielraum eingeräumt?

Nach Ziffer 3 der Richtlinie kann die Zuwendung weitergeleitet werden. Unter Ziffer 6.2 finden sich diesbezüglich weitere Vorgaben für das Weiterleitungsverhältnis zwischen Landkreis/kreisfreie Stadt und den Projektträgern. Bezüglich der Finanzierungsart sind keine konkreten Vorgaben vorgesehen. Der Erstempfänger darf insgesamt den bewilligten Förderanteil nicht überschreiten.

Ist es möglich, für den im ThINKA Programm anfallenden kommunalen Finanzierungsanteil von 20% LSZ Mittel einzusetzen?

Die Finanzierung des kommunalen Anteils im ThINKA Programm aus LSZ-Mitteln ist nicht möglich. Bei beiden Programmen handelt es sich um Landesprogramme. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 2 ThürLHO geregelt, dass Ausgaben für denselben Zweck nur geleistet werden können, soweit der Haushaltsplan dies zulässt. Ein entsprechender Haushaltsvermerk ist nicht vorhanden. § 17 Abs. 4 ThürLHO regelt, dass für denselben Zweck weder Ausgaben noch Verpflichtungsermächtigungen bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden sollen.

Die niedrigschwellige Verweisberatung, die durch die ThINKA-Beratungsstellen im Rahmen von Quartiersmanagementprojekten umgesetzt wird, ist dennoch grundsätzlich inhaltlich mit den Zielen des LSZ vereinbar. ThINKA-Projekte sind daher als Netzwerkpartner einzubinden und zu beteiligen.

Zusätzlich regelt Ziffer 5.3 der zum 01.01.2022 in Kraft getreten LSZ Richtlinie, dass Projekte, die bereits über eine Landesförderung finanziert werden, im LSZ nicht förderfähig sind.

2.6 Unterstützung der kommunalen Ebene

Ist es möglich, bilaterale Gespräche mit Vertreter*innen einzelner Fachbereiche auf Landesebene im Vorfeld der Antragsstellung, zur Klärung spezifischer Fragen, zu führen?

Ja. Gern können Sie sich mit Ihrem Anliegen per E-Mail (lsz@tmasgff.thueringen.de) an das zuständige Referat „Familien- und Seniorenpolitik“ beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wenden.

Wie unterstützt das Land auf kommunaler Ebene bei schwierigen Prozessen oder Konflikten (z.B. zwischen Sozialplanung und Politik)?

Das TMASGFF steht für Fachgespräche vor Ort zur Verfügung. Zudem kann über das Handlungsfeld 1 eine externe Prozessbegleitung finanziert werden.

Gibt es Ideen für eine generalisierte Datenerhebung/Datenerfassung – hilfreiche Programme, die Landkreise/kreisfreie Städte nutzen können?

Für die Darstellung der Lebenslagen steht der Thüringer Onlinesozialstrukturatlas (ThOnSa) zur Verfügung. Da die Landkreise und kreisfreien Städte bereits unterschiedliche Datenerfassungssysteme nutzen, ist eine über den ThOnSa hinausgehende generalisierte Datenerhebung/Datenerfassung seitens des Landes nicht vorgesehen.

3. Strategische Umsetzung

3.1 Integrierte fachspezifische Planung

Was ist integrierte fachspezifische Planung? Wie wird diese definiert?

Um Familien in ihrer Vielfalt wirksam unterstützen zu können, braucht es Kenntnis über die Lebenswelten von Familien. Ausgehend von dieser Lebensweltorientierung setzt das LSZ an den Bedarfen von Familien an und systematisiert diese anhand von sechs Handlungsfeldern. Diese Handlungsfelder bilden die Grundlage für die Systematik des Förderprogramms sowie der fachspezifischen, integrierten Planung. Eine integrierte Planung bietet gegenüber herkömmlicher ressortorientierter Planung den Vorteil einer integrierten Bearbeitung von (kommunalen) Querschnittsproblemen, die nicht durch einzelne Ressorts oder Planungsbereiche allein bewältigt werden können. Im Rahmen einer abgestimmten Gesamtstrategie können politische Diskussionen auf einer gesicherten Datenbasis geführt werden. Fachspezifisch meint hier die Berücksichtigung der Zielrichtung des LSZ.

Nähere Informationen beinhalten die Qualitätskriterien für eine fachspezifische integrierte Planung im Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“.

Wie umfangreich soll der geforderte fachspezifisch integrierte Plan sein?

Ausgehend vom Planungskreislauf muss der fachspezifische integrierte Plan den Bestand, die Ermittlung der Bedarfe und deren Analyse, eine Zielformulierung und eine daraus abgeleitete Maßnahmenplanung, ausgerichtet an den sechs Handlungsfeldern, beinhalten.

Der Plan muss darstellen auf welcher Grundlage abgeleitete Ziele formuliert werden, mit welchen geplanten Maßnahmen diese Zielsetzung verfolgt wird und wie diese Maßnahmen finanziert werden sollen. Weiterhin soll erkennbar sein, wann eine Evaluation der durchgeführten Maßnahmen geplant ist und wie ggf. gegengesteuert werden kann.

Die Prüfkriterien für die integrierte fachspezifische Planung wurden den Ansprechpartner*innen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind diese auf der Homepage zum LSZ unter www.lsz-thueringen.de abrufbar.

Im Jahr 2022 wurde eine AG Qualitätskriterien gegründet, die sich aus Planer:innen und Trägervertretungen zusammensetzt. Gemeinsam werden die bisherigen Kriterien überarbeitet und die bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung des Programms mit eingearbeitet.

In welchem Rhythmus soll die Erstellung des fachspezifischen, integrierten Plans erfolgen?

Der fachspezifische, integrierte Plan darf frühestens im Jahr 2018 erstellt und für das weitere Förderverfahren nicht älter als fünf Jahre sein. Sollten sich die Planungsschwerpunkte verändern, z. B. wenn ein bisher noch nicht geplantes Handlungsfeld in den Fokus rückt, können auch nach einem kürzeren Zeitraum die Planungen aktualisiert werden.

Besteht die Möglichkeit den Planungszeitraum gegebenenfalls zu verlängern?

Aus fachlicher Sicht ist ein Planungszeitraum von fünf Jahren angemessen. Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen.

3.2 Qualitätsstandards und Qualitätssicherung

Welche Qualitätsstandards sind für die Maßnahmen der Bestandssicherung anzuwenden? Welche für neue Maßnahmen? Wer entwickelt/prüft diese Qualitätsstandards?

Ziffer 4.3 der Richtlinie hält fest, dass vorhandene Fachliche Empfehlungen bzw. Qualitätsstandards des zuständigen Ministeriums bzw. - im Falle dessen Zuständigkeit - des Landesjugendhilfeausschusses zu beachten sind. Diese sind insbesondere die Fachlichen Standards für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die Qualitätsstandards für Familienzentren in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Maßnahmen der Familienbildung nach dem SGB VIII und für Bildung im familiären Umfeld des Landesprogramms LSZ in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Thüringer Eltern-Kind-Zentren, Fachliche Standards für die Arbeit von Seniorenbüros sowie die Qualitätsstandards zur Förderung von Frauenzentren. Auf der Homepage www.lsz-thueringen.de werden die entsprechenden Dokumente zur Verfügung gestellt.

Die Einhaltung der jeweiligen Standards wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten geprüft. Das für Familie zuständige Ministerium steht den Gebietskörperschaften und den Einrichtungen beratend und begleitend zur Seite. Bei Einzelfallentscheidungen und Konflikten bezüglich der Auslegung der jeweiligen Standards ist das Ministerium hinzuziehen.

Die Entwicklung neuer Standards obliegt dem jeweils zuständigen Ministerium unter Einbeziehung der entsprechenden fachlichen Gremien.

Gibt es auch weiterhin landesweite Vernetzungsgremien im Bereich der überregionalen Familienförderung?

Die überregionale Familienförderung wurde 2020 in einem Landesfamilienförderplan verankert. Nach § 5 Abs. 2 ThürFamFöSiG soll dieser unter Beteiligung der familienpolitischen Akteure, insbesondere eines neu gegründeten Landesfamilienrates erarbeitet und vom Landesjugendhilfeausschuss für die in seine Zuständigkeit fallende Teile beschlossen werden.

4. Schnittstelle Sozialstrategierichtlinie

Die kommunale Steuerungsstruktur für das LSZ ist unter Umständen - in Anhängigkeit der kommunalen Strukturen vor Ort - die Gleiche wie die der Sozialstrategierichtlinie. Wie sollen die Bereiche voneinander abgegrenzt werden, beispielweise in Gremien, bei der Aufgabenverteilung, bei Zuständigkeiten der Planer*innen oder im Personalbereich?

Der Gegenstand der Förderung auf Grundlage der Sozialstrategierichtlinie ist unter Ziffer 2 der Richtlinie geregelt. Die Aufgaben umfassen unter anderem unter Ziffer 2.1 „die Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der lokalen Entwicklung und qualifizierten Umsetzung einer bedarfsgerechten Planung der Sozial- und Bildungsinfrastruktur unter Beteiligung der Adressaten“. Insofern liegen Überschneidungen der Planungen im Bereich des Landesprogramms vor. Vorhandene Gremienstrukturen können genutzt werden. Sollte bisher gefördertes Personal im Rahmen des LSZ tätig werden, muss dies in der Stellenbeschreibung seinen Niederschlag finden.

5. Kommunale Ebene

5.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweisprüfung

Gibt es ein konkretes Verfahren, welches die Träger im Rahmen einer Förderung über das Landesprogramm einhalten müssen?

Das Verfahren zwischen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und den Letztempfängern wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bestimmt. Daher müssen sich die Träger in ihrem Landkreis bzw. in ihrer kreisfreien Stadt bezüglich des entsprechenden Verfahrens informieren.

Können auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Zuwendungsempfänger der LSZ-Förderung fungieren?

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können lediglich Letztempfänger der Fördermittel sein, soweit der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt die Fördermittel weiterleiten.

Ist der Eigenanteil einer kreisangehörigen Kommune auf den Eigenanteil des Landkreises anrechenbar, beispielsweise bei der Förderung eines Familienzentrums?

Ja. Zu den Eigenmitteln der Landkreise gehören auch die finanziellen Beteiligungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Gibt es Vorgaben an die Antragsformulare, die an die Träger ausgereicht werden?

Die Antragsvordrucke sind so zu gestalten, dass sowohl die Vorgaben im Bescheid des TLVwA, als auch die Vorschriften für das Weiterleitungsverhältnis an die Letztempfänger eingehalten werden. In der Richtlinie LSZ ist keine pauschale Ausreichung der Mittel an die Landkreise und kreisfreien Städte vorgesehen. Ziffer 5.1 der Richtlinie LSZ sieht die Anteilsfinanzierung als Finanzierungsart vor. Im Verhältnis der Landkreise und kreisfreien Städte zu Dritten ist die Anteilsfinanzierung nicht verpflichtend. Unter Ziffer 6.2.2 sowie Ziffer 6.2.3 der Richtlinie LSZ ist aufgeführt, dass bei einer Weiterleitung die jeweils einzelfallbezogene Festlegung der Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen kann. Lediglich die Projektförderung als Zuwendungsart ist vorgegeben.

Gibt es spezifische vergaberechtliche Vorgaben, die bei der Förderung von Trägerprojekten einzuhalten sind?

Grundsätzlich sind die Kommunen staatliche Auftraggeber, die sich an das Vergaberecht halten müssen. Im Bereich des Zuwendungsrechts wurde dies in den Zuwendungsbescheiden des TLVwA an die Gebietskörperschaften unter Punkt 1.5 Aufträge/Vergaberecht festgeschrieben. Auch in der Vergangenheit musste diese Aufgabe durch die Gebietskörperschaften selbständig wahrgenommen werden.

Ab dem 01.12.2019 trat das neue Thüringer Vergabegesetz in Kraft.

Bei manchen Projekten gibt es vier verschiedene Förderer (Bund, Land, Landkreis, Gemeinde). Hier gab es bei der Abrechnung Abstimmungsschwierigkeiten. Im Zweifel gilt welche Vorschrift vorrangig? Z.B. bei der Berechnung von Reisekosten.

Bei unterschiedlichen Förderern innerhalb einer Projektfinanzierung ist zwischen den Förderern vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen, insbesondere über die Durchführung des Verwendungsnachweises durch eine der beteiligten Verwaltungen. Im Allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche **die größte Zuwendung** bewilligt hat oder die **dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten** liegt. In der Regel gilt für Förderungen innerhalb Thüringens das Thüringer Reisekostengesetz. (siehe hierzu Nr. 1.4. der VV zu § 44 ThürLHO)

Gibt es Ausnahmen bei der Bewilligung von haushaltsjahrübergreifenden Projektförderungen?

Die Förderung des LSZ wird grundsätzlich als Projektförderung im Rahmen eines Haushaltsjahres ausgegeben.

Bei Aufgaben, die den Zeitraum des Haushaltsjahres übersteigen, können Module vereinbart werden, die den unterschiedlichen Haushaltsjahren zugeordnet werden. Eine solche Modularisierung bedarf einer sachlichen Begründung.

Wie gestalte ich/ wie gehe ich mit Bagatellgrenzen um?

Bagatellgrenzen sollten gegenüber den Projektträgern (Letztempfänger bei Weiterleitung) nicht angewandt werden. Im möglichen Fall mehrerer Überschreitungen von Bagatellgrenzen im Rahmen verschiedener Projekte würde die Bagatellgrenze zwischen Land und Landkreis mglw. überschritten werden.

Die Bagatellgrenzen aus VV Nr. 8.8 und Nr. 8.9 zu § 44 ThürLHO sind Verwaltungsvorschriften ohne Außenwirkung im Verhältnis zum Zuwendungsempfänger. Sie sind Vorschriften, die den Prozess innerhalb des internen Verwaltungsprozesses in der Behörde regeln und ggf. vereinfachen sollen. Die Anlage 2 und Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO beinhalten die ANBest-P und die ANBest- Gk mit verbindlicher Außenwirkung für den Träger. Darin sind keine Bagatellgrenzen enthalten.

Letztendlich ist es eine Ermessensentscheidung des Erstzuwendungsempfängers die Bagatellgrenzen auch im Weiterleitungsverhältnis mit der möglichen Folge anzuwenden, daraus resultierende Rückzahlungen an den Zuwendungsgeber Land aufgrund der Überschreitung der Bagatellgrenze in diesem Zuwendungsverhältnis billigend in Kauf zu nehmen.

Gibt es Ausnahmen zur LHO bezüglich Mikroprojektauszahlungen (Zwei-Monats-Frist)? Könnten diese festgelegt werden?

Die Idee von Mikroprojekten entspricht keinem eingeführten Begriff im Haushaltsrecht. Sie entsprechen vielmehr der Idee des LSZ im Rahmen der Neuausrichtung der Familienförderung nicht nur auf die Förderung von Einrichtungen zu setzen, sondern ebenso kleinere Projekte mit Innovationspotential zu fördern. Die Richtlinie LSZ definiert Mikroprojekte ebenfalls nicht weiter. Aus diesem Grund können keine Ausnahmen zur LHO bewilligt werden.

Wann muss ein Änderungsantrag gestellt werden? Wann muss ein Hinweis auf Änderung des Finanzplans vorgenommen werden?

Dem Bescheid über die Förderung im LSZ ist ein Ausgaben- und Finanzplan beigelegt, der mittels der Bescheidung für verbindlich erklärt wird. Wenn sich die mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben um mehr als 20 % oder um mehr als 5.000 EUR ermäßigen oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5.000 EUR ergibt, so ist dies der Bewilligungsbehörde (TLVwA) unverzüglich anzuzeigen (vgl. Nr. 5 ANBest-GK). Die Bewilligungsbehörde entscheidet dann, ob ein Änderungsantrag erforderlich ist.

Änderungen, die sich auf Maßnahmen und Projekte aus den Handlungsfeldern beziehen, sind nicht einzeln zu melden. Diese sind zu dokumentieren und jeweils zum April bzw. Oktober des Haushaltsjahres an die Bewilligungsbehörde zu melden. Entsprechende Änderungen liegen im Ermessen des Erstempfängers und der entsprechenden Sozialplanung.

Wie ist die Verfahrensweise der Anerkennung von wiederkehrenden Ausgaben, bei denen die Rechnungslegung und somit Zahlung jedoch erst im Januar des Folgejahres erfolgt (z.B. Nebenkostenabrechnung, Telefonkosten etc.)? In welchem Zeitraum sind derartige Ausgaben unter Berücksichtigung einer Mittelverwendung im betreffenden Haushaltsjahr anzuerkennen? Wäre in diesem Fall das Prinzip der Entstehung der Ausgaben korrekt?

Bei Zahlungen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf es keiner Verlängerung des Bewilligungszeitraums, wenn diese Ausgabe als verwendungsfähig anerkannt werden soll. Grundsätzlich ist die Anerkennung dieser Ausgaben bei entsprechender Begründung möglich, dies steht im Ermessen der Bewilligungsbehörde (vgl. Dittrich Kommentar zur BHO Rz: 36.12 zu § 44 BHO). Die Anerkennung von bspw. Nebenkosten entspricht gelebter Verwaltungspraxis und ist auch bei Überschreitung der 6-Wochen-Frist möglich. Zinsen entfallen in einem solchen Fall. Auch das ist eine Ermessensentscheidung und muss als solche begründet werden.

Der VWN unterscheidet zwischen summarischer Nachweisführung und Einzelnachweisführung. Der Landkreis ist für die summarische Nachweisführung verantwortlich. Heißt das, dass keinerlei Einzelnachweise von Seiten des Landkreises notwendig sind?

Im Zuwendungsbescheid wird unter Pkt. II. 3. der Nachweis und die Prüfung der Verwendung geregelt.

Für das LSZ ist gegenüber dem TLVwA ein einfacher Verwendungsnachweis vorgesehen, dieser umfasst einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis, der sich auf die verwendungsfähigen Gesamtausgaben und nicht nur auf den Finanzierungsanteil des TLVwA bezieht. Dem Verwendungsnachweis des Erstempfängers (Landkreis/kreisfreie Stadt) ist keine Belegliste beizufügen.

Gemäß Nr. 6.5 der ANBest-GK sind jedoch dem Verwendungsnachweis des Erstempfängers auch die Verwendungsnachweise für die weitergeleiteten Mittel an „Nichtgebietskörperschaften“ beizulegen.

Inwieweit sind die Eigenmittel von Seiten der Träger für den VWN aufzuschlüsseln? Genügt hier die Gesamtsumme, oder sind unterschiedliche Einnahmen kenntlich zu machen?

Bei den Eigenmitteln der Träger gibt es keine weitere Aufschlüsselung im VWN, diese sollten dem Antragsformular entsprechen.

Im Rahmen der Prüfung der durch die Landkreise und kreisfreien Städte einzureichenden Verwendungsnachweise durch die Bewilligungsbehörde kann es zu Rückforderungen und zur Erhebung von Zinsen kommen. In welchen Fällen werden diese Zinsen in welcher Höhe erhoben?

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Zinsen ist für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 § 50 Abs. 2a SGB X. Demnach ist der zu erstattende Betrag vom Eintritt der Unwirksamkeit an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Der aktuelle und historische Stände des Basiszinssatzes findet sich hier: <https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820> <<https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820>> .

Ab dem Haushaltsjahr 2023 werden vom TLVvA die Verwaltungsverfahren für das LSZ nach dem ThürVwVfG geführt und die Verzinsung erfolgt entsprechend § 49a Abs. 3 ThürVwVfG mit sechs vom Hundert jährlich.

Ob im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auf eine Verzinsung des Rückforderungsanspruches verzichtet werden kann, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab.

5.2 Strategische Umsetzung

Wie kann die politische Ebene in die integrierte fachspezifische Planung eingebunden werden?

Die Entscheidungen über die Art der Einbindung der politischen Ebene liegt in der Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte. Hierbei können die vorhandenen Strukturen (bspw. Sozial-, Jugend-, Familien-, Bildungsausschüsse, Kreistage und Stadträte) genutzt werden.

Wo wird eine Beschlussfassung getroffen (auch im Hinblick auf legitimierte Gremien nach der Thüringer Kommunalordnung)? In welchem Ausschuss soll der integrierte fachspezifische Plan verabschiedet werden?

Das höchste kommunale Entscheidungsgremium ist der Kreistag bzw. Stadtrat. Diese haben die Möglichkeit, die Beschlussfassung einem ihrer Fachausschüsse zu übertragen.

Welche Gremien befassen sich mit der integrierten fachspezifischen Sozialplanung in der Verwaltung?

Die Entscheidung darüber, welche Gremien sich in dem jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt mit dem Thema LSZ beschäftigen, obliegt der Verantwortung der jeweiligen Kommunalverwaltung.

Wer entscheidet vor Ort über die Vergabe der LSZ-Mittel?

Zu dem Gremium, welches auf kommunaler Ebene entscheidet, welche Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen Zuwendungen erhalten, macht das Land keine Vorgaben. Die entscheidende Stelle/das entsprechende Gremium bestimmt der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Wie geht man bei der Förderung der Einrichtungen damit um, dass ein Großteil der Gäste einer Einrichtung aus dem Nachbarlandkreis einpendeln, die Zuweisung sich aber an den Bedarfen des jeweiligen Landkreises orientiert?

Landkreisübergreifend tätige Anbieter stellen bei dem Landkreis einen Antrag, in dessen Gebietsbereich der Sitz des Anbieters liegt. Da sich die Angebotsstruktur des Landesprogrammes an den jeweiligen Bedarfslagen innerhalb der Landkreise orientiert, und die Intention der Förderung eine entsprechende Anbietervielfalt im unmittelbaren Lebensumfeld der Familien ist, liegt die Orientierung auf einer kleinteiligen, auf die jeweilige Region angelegte Anbieterstruktur. Familien, die über ihren sozialen Nahraum hinaus Angebote in Nachbarlandkreisen nutzen, und in weitergelegene Einrichtungen pendeln, können dies auch weiterhin tun.

6. Ebene der Leistungserbringer

Gibt es standardisierte Antragsformulare für eine Förderung, die die Leistungserbringer nutzen können?

Das Land arbeitet eng mit den Landkreisen zusammen und stellt ihnen die bisher genutzten Antragsformulare zur Verfügung. Die Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsunterlagen obliegt der kommunalen Selbstverwaltung. Vom Land werden dahingehend keine Vorgaben gemacht. Die Antragsvordrucke sind allerdings so zu gestalten, dass sowohl die Vorgaben im Bescheid des TLVwA, als auch die Vorschriften für das Weiterleitungsverhältnis an die Letztempfänger eingehalten werden. Einige Kommunen haben signalisiert, dass sie die bisherigen Antragsformulare weiter nutzen wollen.

Was können Träger tun, wenn auf kommunaler Ebene nur eine verzögerte Antragsbearbeitung stattfindet?

Oft bestehen bereits Kontakte und vorherige Kooperationen durch frühere Antragsverfahren bei der Kommune. Es empfiehlt sich in jedem Fall, sich an die jeweils für das Landesprogramm verantwortliche Person des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu wenden. Oftmals bestehen von kommunaler Seite auch noch Fragen im Rahmen der inhaltlich-fachlichen Prüfung zu einzelnen Angeboten und Maßnahmen, die im Rahmen eines Gespräches geklärt werden können.